

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 30

Freiburg i. Br., 26. September

1936

Inhalt: Rundschreiben Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. über die Lichtspiele. — Kirchenkollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge. — Caritaskollekte. — Zum Erntedankfest. — Tagung der Religionslehrer an höheren Schulen in der Erzdiözese Freiburg. — Schulungskurs des Vorromäusvereins. — Rekruten-Exerzitzen. — Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M. — Am Büchertisch. — Kirchensteuer für 1936/37. — Urkundensteuer bei Pachtverträgen und Pachtbürgschaften. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Rundschreiben

Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. über die Lichtspiele.

(Vigilanti Cura vom 29. Juni 1936.)*

An die Ehrwürdigen Brüder, Erzbischöfe und Bischöfe
der Vereinigten Staaten von Amerika
und die anderen Oberhirten,
die in Frieden und Gemeinschaft
mit dem Apostolischen Stuhle leben.

Ehrwürdige Brüder
Gruß und Apostolischer Segen!

Es war für Uns, die Wir mit wachsamem Auge, unserer Hirtenpflicht gemäß, die segensreiche Tätigkeit Unserer Mitbrüder im Episkopat und des gläubigen Volkes begleiten, überaus trostreich, die Früchte zu sehen, die schon geerntet sind, und die immer noch anhaltenden Fortschritte jener vorsorglichen Tätigkeit, die vor mehr als zwei Jahren gegen die Mißbräuche in den Kinovorstellungen begonnen wurde: Wir meinen jenen heiligen Kreuzzug, der insbesondere der „Legion des Anstandes“ anvertraut war.

Dieser ausgezeichnete Versuch gibt Uns die freudig ergriffene Gelegenheit, in umfassender Weise Unsere Gedanken über eine Angelegenheit zu äußern, die so nahe das moralische und religiöse Leben des gesamten christlichen Volkes berührt.

Vor allem Unsern Dank der Hierarchie der Vereinig-

* A. A. S. vol. XXVIII, pag. 249 — 263. Deutsche Uebersetzung. Vatikanische Polyglotte Druckerei 1936 (14 S.).

ten Staaten und ihren treuen Mitarbeitern für die bedeutenden Leistungen, die unter ihrer Leitung und Führung von der „Legion des Anstandes“ vollbracht worden sind. Um so lebhafter ist Unser Dank, je mehr Wir in Sorge gewesen waren, als Wir Tag für Tag den traurigen Fortschritten — „magni passus extra viam“ (große Schritte, aber vom Wege ab) — der Filmkunst und -industrie in der Darstellung von Sünden und Lastern begegneten.

So oft sich Gelegenheit geboten hat, haben Wir Uns der Pflicht Unseres erhabenen Amtes erinnert und auf dieses Gebiet die Aufmerksamkeit nicht nur des Episkopates und des Klerus gelenkt, sondern auch aller jener rechtschaffenen Menschen, denen das öffentliche Wohl am Herzen liegt.

Schon in dem Rundschreiben „Divini illius magistri“ haben wir darüber Klage geführt, daß „validissima eiusmodi ad quidvis evulgandum subsidia, quae, si ad sana principia apte regantur, eruditioni magnopere atque educationi prodesse queant, saepe — proh dolor — provehendis vitiorum illicitis sordidisque quae-stibus serviunt“* (die gewaltigsten Propagandamittel dieser Art, die so sehr dem Unterricht und der Erziehung nützen könnten, wenn sie nach den richtigen Grundsätzen angewandt würden, oft — leider — dem Anreiz der Laster und schmutziger Leidenschaften dienen).

Wir erinnern ferner an Unsere Ausführungen vor einer Vertretung der Internationalen Vereinigung der Filmpresse im Jahre 1934. Wir warfen damals einen Blick auf die außerordentliche Bedeutung, die diese Art von Schauspielen in unsern Tagen gewonnen hat, und auf den weitreichenden Einfluß, den sie als Anreiz zum Gu-

* A. A. S. 1930 vol. XXII, p. 82.

ten oder zum Bösen ausüben. Schließlich machten Wir darauf aufmerksam, wie es notwendig sei, auf das Filmwesen die höchste Norm anzuwenden, die das große Geschenk der Kunst beherrschen und leiten soll, das Gesetz der Moral, wobei wir nicht immer an die christliche Moral denken, sondern einfach an die menschliche natürliche gute Sitte.

Es hat eben die Kunst diese wesentliche Aufgabe, die aus ihrem eigenen Daseinsgrund schon hervor geht, daß sie nämlich eine Vervollkommnung des Menschen darstellt, der ein moralisches Wesen ist, daß sie infolgedessen selber moralisch sein muß. Wir schlossen damals unter dem lauten Beifall dieser auserlesenen Persönlichkeiten — noch erinnern Wir uns an sie mit herzlicher Freude — mit der Betonung der Notwendigkeit, den Film „moralisch“ zu machen, zu einem „Lehrer der Moral, zu einem Erzieher“.

Und noch jüngst, im April des laufenden Jahres, als wir eine Gruppe des in Rom tagenden Internationalen Kongresses der Filmpresse in einer Audienz willkommen hießen, haben Wir von neuem die Schwere dieses Problems betrachtet; mit warmen Worten haben Wir alle, die guten Willens sind, im Namen der Religion, aber auch im Namen des wahren moralischen und bürgerlichen Wohles der Völker aufgefordert, all ihr Können, gerade auch das der Presse, anzubieten, damit die Filmkunst zu einem wertvollen Element der Belehrung und der Erholung werde, und nicht mehr zu einem der Zerstückung und des Untergangs der Seelen.

Aber der Gegenstand ist von solcher Bedeutung, nicht bloß seiner selbst wegen, sondern auch wegen der Lebensbedingungen der heutigen Gesellschaft, daß Wir es für notwendig erachten, noch einmal darauf zurückzukommen. Und zwar soll das nicht bloß unter besonderen Gesichtspunkten geschehen, wie bei den früheren Gelegenheiten, sondern mit einem umfassenden Blick auf die Erfordernisse nicht nur in Euren Diözesen, Ehrwürdige Brüder, sondern des ganzen Erdkreises.

Es ist in der Tat dringend notwendig, dafür zu wirken, daß auch in dieser Sache die Fortschritte der Kunst, des Wissens und selbst der Technik und Industrie, die wahre Gaben Gottes sind, auf die Ehre Gottes und auf das Heil der Seelen hingewandt werden; daß sie praktisch der Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden dienen, auf daß alle, wie die Kirche es erfliehen läßt, daran in solcher Weise teilhaben, daß sie der ewigen Güter deshalb nicht verlustig gehen: „sic transeamus per bona temporalia, ut non amittamus aeterna“* (so sollen wir durch

* Dom. infra Oct. S. Cordis Iesu, Oratio.

die irdischen Güter hindurchgehen, daß wir die ewigen nicht verlieren).

Nun ist es gewiß und durch allgemeine Erfahrung bestätigt, daß die Fortschritte der Filmkunst und -industrie, je erstaunlicher sie sich entfaltet hatten, um so verderblicher und verhängnisvoller für die Moral und für die Religion wurden, ja für die ganze sittliche Haltung des bürgerlichen Zusammenlebens.

Die Direktoren der Industrie in den Vereinigten Staaten haben das selber zugegeben, als sie sich öffentlich vor der ganzen Welt zu ihrer eigenen Verantwortlichkeit bekannten. Im März 1930 nahmen sie in einem freien Beschluß, der einmütig gefaßt, feierlich unterschrieben und von der großen Presse verbreitet wurde, die feierliche Verpflichtung auf sich, in Zukunft die Moral der Besucher ihrer Filmtheater schützen zu wollen.

In ihrem Kodex finden Wir das Versprechen, daß kein Film mehr gedreht werden soll, der das moralische Niveau der Besucher niederdrückt, der die natürliche und menschliche Sitte in Mißkredit bringt, der Sympathien schafft für ihre Verletzung.

Leider aber zeigten sich trotz der weisen Beschlüsse, die freiwillig gefaßt wurden, die Verantwortlichen außerstande, sie durchzuführen, und die Regisseure schienen nicht gewillt zu sein, sich den Prinzipien zu fügen, zu deren Beobachtung sie verpflichtet worden waren.

Da sich nun die besagte Verpflichtung als wenig wirksam erwiesen hatte und man in den Filmtheatern fortfuhr, Laster und Verbrechen zu verherrlichen, schien der Weg zu einer anständigen Unterhaltung im Filmtheater für immer verlegt.

In dieser Krise nun, Ehrwürdige Brüder, waret Ihr unter den ersten, die die Frage untersuchten, wie man die Seelen derer schützen könne, die Eurer Sorge anvertraut waren, und ihr machtet mit der „Legion des Anstandes“ den Anfang eines Kreuzzuges für die öffentliche Sittlichkeit, um die Ideale einer natürlichen und christlichen Ehrbarkeit neu zu beleben. Jeder Gedanke lag Euch fern, die Filmindustrie schädigen zu wollen: im Gegenteil habt ihr sie indirekt vor dem sicheren Zusammenbruch all jener Formen der Erholung bewahrt, die einer Befruchtung der Kunst zutreiben.

Eure Direktiven weckten die empfängliche und ergebene Anhänglichkeit Eurer Gläubigen; Millionen von amerikanischen Katholiken unterschrieben das Gebot der „Legion des Anstandes“ und verpflichteten sich, keiner Filmvorstellung mehr beizuwohnen, die einen Angriff auf die katholische Moral und auf die rechten Lebensnormen enthalte.

So können Wir mit Freude feststellen, daß nur wenige

Probleme der letzten Zeit Bischöfe und Volk so eng miteinander verbunden haben, wie die hier in Rede stehende Zusammenarbeit bei diesem heiligen Kreuzzug. Nicht bloß Katholiken, sondern auch angesehene Protestanten, Juden und viele andere, sind Eurem Vorgehen gefolgt und haben sich Eurem Bemühen angeschlossen, indem nun auch sie dem Film weise Normen in künstlerischer und moralischer Hinsicht zurückgaben.

Es ist von größter Bedeutung, den beachtenswerten Erfolg dieses Kreuzzuges hervorzuheben, da das Filmwesen unter Eurer Wachsamkeit und unter dem Druck der aufgerufenen öffentlichen Meinung sich tatsächlich moralisch hob: Verbrechen und Laster erschienen seltener auf der Leinwand; die Sünde wurde nicht so offen gebilligt und verherrlicht; falsche Lebensauffassungen zeigten sich nicht mehr in dieser aufreizenden Art vor den Augen der empfänglichen Jugend.

Wenn man in gewissen Kreisen voraussagte, es würden die künstlerischen Werte des Films durch die Hartnäckigkeit der „Legion des Anstandes“ Schaden nehmen, so scheint gerade das Gegenteil davon eingetroffen zu sein. Sie gab jenen Kräften keinen geringen Antrieb, die den Film zu einer vornehmen künstlerischen Leistung führen möchten, zu einer Nachbildung klassischer Werke und zu einer originalen Gestaltung außergewöhnlicher Werte.

Es traten auch keine finanziellen Verluste ein, wie man leichtin prophezeit hatte; denn viele, die dem Kinotheater aus moralischen Gründen ferngeblieben waren, kehrten zu ihm zurück, als sie Gelegenheit bekamen, anständige Stücke zu sehen, die nicht die guten Sitten beleidigten und die keine Gefahren für die christliche Tugend waren.

Als Ihr mit Eurem Kreuzzug begannet, sagte man, daß das Bemühen von kurzer Dauer und die Erfolge vorübergehender Art sein würden. Nach und nach werde die Wachsamkeit der Bischöfe und der Gläubigen nachlassen, und die Produzenten könnten wieder ungehindert zu ihren alten Gewohnheiten zurückkehren. Es ist auch leicht einzusehen, daß einzelne Unternehmer wieder nach der Freiheit für zweideutige Stücke verlangten, die die niedere Begierlichkeit aufreizen, und die von Euch gemäht worden waren. Während die Produktion von wirklich künstlerischen Gestalten und bedeutenden menschlichen Schicksalen geistige Kraft, Arbeit, Fähigkeit und nicht selten auch einen beachtlichen finanziellen Einsatz erfordert, ist es oft verhältnismäßig leicht, den Andrang gewisser Menschen und sozialer Schichten zum Kino zu erreichen mit Vorstellungen, die die Leidenschaften entflammen und die verborgenen niederen Instinkte im menschlichen Herzen aufwecken.

Statt dessen muß nun eine nicht erlahmende und allgemeine Wachsamkeit die Produzenten überzeugen, daß man die „Legion des Anstandes“ nicht gegründet hat für einen Kreuzzug von kurzer Dauer, daß man sie übergehen oder vergessen könne, sondern daß die Bischöfe der Vereinigten Staaten entschlossen sind, die moralisch einwandfreie Unterhaltung des Volkes, koste es, was es wolle, zu jeder Zeit und unter allen Umständen zu schützen.

Die Erholung in ihren vielfältigen Entwicklungen ist in unserer Zeit umso notwendiger geworden, je mehr sich die Menschen plagen müssen in den Geschäften und Sorgen des Lebens; aber sie muß anständig sein und darum gesund und moralisch, sie muß sich zum Rang eines positiven Faktors und zu edlen Empfindungen erheben. Ein Volk, das sich in den Stunden seiner Ruhe Zerstreuungen hingibt, die das gesunde Gefühl der Schicklichkeit, der Ehre, der Moral verletzen, Zerstreuungen, die Gelegenheit zur Sünde geben, besonders bei der Jugend, befindet sich in großer Gefahr, seine Größe und seine nationale Kraft zu verlieren.

Ohne Zweifel hat unter den Unterhaltungen der neueren Zeit das Kino in den letzten Jahren sich einen Platz von universaler Bedeutung erobert.

Es erübrigt sich, auf die Tatsache hinzuweisen, daß Millionen von Menschen Tag für Tag an Filmvorführungen teilnehmen; daß Räume für solche Schauspiele in stets wachsender Zahl bei zivilisierten und halbzivilisierten Völkern eröffnet werden; daß das Kino die volkstümlichste Form der Unterhaltung geworden ist; daß es in den Stunden der Muse nicht nur den Reichen, sondern allen Klassen der Gesellschaft offensteht.

Andererseits gibt es heute kein stärkeres Mittel als das Kino, um die Massen zu beeinflussen, sei es wegen der Natur des Bildes selbst, das auf die Leinwand geworfen wird, sei es wegen der Popularität des Schauspiels oder wegen der Umstände, die es begleiten.

Die Macht des Films beruht auf der Tatsache, daß er durch das Bild spricht, lebendig und anschaulich. Es wird aufgenommen von der Seele mit Lust und ohne Ermüdung, auch von einer ungebildeten und primitiven Seele, die nicht die Fähigkeit hat und nicht einmal das Verlangen spürt, sich mit den Abstraktionen oder Deduktionen des Denkens abzumühen; auch das Lesen und das Zuhören verlangt noch eine gewisse Anstrengung, die dagegen beim Film ersetzt wird durch das ununterbrochene Lustgefühl beim Anblick der einander folgenden und sozusagen lebendigen Bilder. Im Tonfilm verstärkt sich diese Macht, da die Deutung der Geschehnisse noch leichter wird und der Zauber der Musik sich mit dem Schauspiel verbindet. Sodann erhöhen Tänze und Variété-Spiele,

die man mitunter willkürlich in den Zwischenstücken einlegt, die Erregung der Leidenschaften.

Es ist das tatsächlich eine Lektüre, die sich einprägt, sei es zum Guten, sei es zum Bösen, die viel wirksamer ist für den größten Teil der Menschen als abstrakte Erörterungen. Es ist darum notwendig, daß sich die Filmkunst zu der Höhe des christlichen Gewissens erhebe und daß sie sich befreie von herabwürdigender und zeretzender Effekthascherei.

Es ist allen bekannt, welche üble Wirkungen unmoralische Filme im Geiste des Menschen hervorbringen. Sie bieten Gelegenheiten zur Sünde; sie führen die Jugend auf schlechte Wege, denn sie sind eine Verherrlichung böser Leidenschaften; sie stellen das Leben unter eine falsche Beleuchtung; sie trüben die Ideale; sie zerstören die reine Liebe, die Achtung vor der Ehe, die Verehrung für die Familie. Sie können ebenfalls leicht Vorurteile schaffen zwischen einzelnen Menschen und Mißverständnisse zwischen den Nationen, den sozialen Klassen und ganzen Rassen.

Auf der andern Seite können gute Filme aber auch tiefgehenden moralischen Einfluß auf den Zuschauer ausüben. Ueber die Unterhaltung hinaus können sie hinweisen auf hohe Lebensideale, wertvolle Kenntnisse vermitteln, weiteres Wissen um die Geschichte und die Schönheit des eigenen Landes fördern, Wahrheit und Tugend in anziehender Form darstellen, gegenseitiges Verständnis unter den Nationen, den sozialen Klassen und den Rassen schaffen oder wenigstens begünstigen, die Sache der Gerechtigkeit verteidigen, für die Schönheit der Tugend eintreten und in jeder Weise wirken für eine gerechte soziale Ordnung in der Welt.

Diese Erörterungen erhalten ein noch größeres Gewicht dadurch, daß der Film nicht zu einzelnen, sondern zu den Massen spricht, und das zu einer Zeit, in einem Raum und in einer Umgebung, die wie nie etwas geeignet sind, Begeisterung für das Gute wie für das Böse zu wecken und zu jener Massenjugestion zu führen, die leider, wie die Erfahrung lehrt, geradezu krankhafte Formen annehmen kann.

Die Lichtbilder des Filmstreifens werden ja dem Volk vorgeführt, während es in einem dunklen Theater sitzt und während seine geistigen, physischen und oft auch geistlichen Fähigkeiten herabgesetzt sind. Man braucht nicht weit zu gehen, um ein Kino zu finden; sie stoßen an unsere Häuser, Kirchen und Schulen, sie tragen den Film bis mitten ins Volksleben hinein.

Ferner werden die Bildspiele dargeboten von Männern und Frauen, die etwas Bezauberndes haben durch ihre Kunst, durch ihre natürlichen Gaben und durch die An-

wendung jener Mittel, die besonders für die Jugend auch ein Anreiz der Verführung werden können.

Dazu hat der Film meist in seinen Dienst genommen die Musik, luxuriöse Räume, realistische Kraft und jeden Einfall extravaganter Laune. Eben dadurch fasziniert er in ganz besonderer Weise die Jugend, die Halbwüchsigen und selbst die Kinder. Also gerade in dem Alter, in dem sich der moralische Sinn zu bilden pflegt, in dem sich die Begriffe und die Empfindungen von Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit, von Aufgaben und Pflichten, überhaupt von den Lebensidealen entwickeln, nimmt der Film mit seiner unmittelbaren Wirkung eine überragende Stellung ein.

Leider, wie die Dinge heute stehen, häufig zum Bösen. So kommt einem bei dem Gedanken an die schrecklichen Verheerungen in den Seelen der Jugend und der Kinder, an so viel Unschuld, die gerade in den Filmtheatern verloren geht, das schreckliche Wort unseres Meisters über die Verführer der Kleinen in den Sinn: „Qui autem scandalizaverit unum de pusillis istis qui in me credunt, expedit ei, ut suspendatur mola asinaria in collo eius et demergatur in profundum maris“ (Mt. 9, 41). (Wer aber eines von diesen Kleinen ärgert, die an mich glauben, es wäre für ihn besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde).

Es gehört also zu den dringlichsten Aufgaben unserer Zeit, zu wachen und zu wirken, daß der Film nicht ferner eine Schule der Verführung sei, sondern daß er sich umgestalte in ein wertvolles Mittel der Erziehung und der Erhebung der Menschheit.

Wir erinnern hier auch mit Genugtuung daran, daß manche Regierungen, voll Sorge wegen des Einflusses des Films auf sittlichem und erzieherischem Gebiet, rechtschaffene und ehrenhafte Personen beriefen, insbesondere Familienväter und -mütter, und so Zensurbehörden schufen, sowie Aemter zur Regelung der Filmproduktion; mit der Absicht, ihr Anregungen zu geben aus den Werken der großen nationalen Dichter und Schriftsteller.

So war es also im höchsten Grade berechtigt und entsprechend, daß Ihr, Ehrwürdige Brüder, eine besondere Wachsamkeit der Filmindustrie Eures Landes gewidmet habt, die besonders große Fortschritte gemacht hat und einen nicht geringen Einfluß auf andere Länder ausübt. Es ist aber auch die Pflicht der Bischöfe der ganzen katholischen Welt, sich dahin zu einigen, daß sie diese allgemeine und einflußreiche Form der Unterhaltung und der Unterweisung überwachen, daß sie als Beweggrund ihrer Verbote geltend machen die Beleidigung des sittlichen und religiösen Empfindens und alles dessen, was dem christlichen Geist und seinen ethischen Prinzipien zu-

widerläuft, was dazu beiträgt, den Sinn für gute Sitte und Ehre im Volke zu schwächen.

Es ist eine Pflicht, die nicht nur den Bischöfen zufällt, sondern allen gläubigen Katholiken und allen rechtfertigten Menschen, denen die Würde und die Gesundheit der Familie, der Nation und der ganzen menschlichen Gesellschaft am Herzen liegt.

Worin soll diese Ueberwachung bestehen?

Das Problem der Produktion moralisch einwandfreier Filme wäre in der Wurzel gelöst, wenn man eine Produktion einrichten könnte, die vollkommen von den Prinzipien des Christentums beherrscht wäre.

Unsere Anerkennung für alle jene kann nicht groß genug sein, die sich der edlen Aufgabe gewidmet haben, die Filmkunst auf die Höhe ihrer erzieherischen Aufgaben zu bringen und sie den Forderungen des christlichen Gewissens gemäß diesem Ziele anzupassen, mit der Kompetenz von Fachleuten natürlich und nicht durch Dilettanten, um jeden Verlust an Kraft und Geld zu vermeiden.

Weil Wir aber überzeugt sind, daß es schwer ist, eine solche Industrie zu organisieren, besonders aus finanziellen Gründen, und weil es andererseits doch wünschenswert wäre, einen Einfluß auf die gesamte Produktion zu haben, daß sie nicht in einem das religiöse, moralische und soziale Leben schädigenden Sinne arbeite, so müssen sich die Seelsorger für die Filme interessieren, die heute hergestellt und dem christlichen Volke allenthalben vorgefetzt werden.

Was die Filmindustrie betrifft, so fordern Wir die Bischöfe aller Produktionsländer auf, insbesondere Euch, Ehrwürdige Brüder, in den Vereinigten Staaten, einen Appell an jene Katholiken zu richten, die an dieser Industrie einen bedeutenden Anteil haben. Sie mögen sich ernstlich ihrer Pflichten erinnern und der Verantwortlichkeit, die sie haben, als Kinder der Kirche ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Filme, die sie produzieren oder bei deren Produktion sie beteiligt sind, den gesunden Grundsätzen der Moral entsprechen. Die Zahl der Katholiken, die als Unternehmer, Direktoren, als Autoren und Akteure im Filmwesen tätig sind, ist nicht klein; aber leider ist ihre Einflußnahme auf die Produktion selber nicht immer in Uebereinstimmung mit ihrem Glauben und mit ihren Idealen gewesen. Ihr, Ehrwürdige Brüder, werdet wohl daran tun, wenn Ihr auf sie einwirkt, daß sie ihren Beruf in Uebereinstimmung mit ihrem Gewissen als Ehrenmänner und als Jünger Christi ausüben.

Auch auf diesem Gebiet, wie auf jedem anderen Felde des Apostolats, werden die Seelsorger sicherlich ausgezeichnete Mitarbeiter in den Reihen der katholischen Al-

tion finden, an die Wir in diesem Unserem Schreiben einen heißen Appell richten, daß sie doch hier ihren Beitrag leisten, daß sie nicht ermüden in ihrem Eifer, daß sie nicht nachlassen darin.

Von Zeit zu Zeit werden die Bischöfe gut daran tun, die Filmindustrie darüber zu unterrichten, daß sie kraft ihres seelsorglichen Amtes verpflichtet sind, sich für jede Form einer geziemenden und gesunden Unterhaltung zu interessieren, daß sie Gott verantwortlich sind für die Moral ihres Volkes, auch wenn es sich erholt.

Ihr heiliges Amt verpflichtet sie, es klar und offen auszusprechen, daß eine ungesunde und unsaubere Art des Vergnügens den moralischen Charakter einer Nation zerstört. Sie mögen die Filmindustrie ebenfalls daran erinnern, daß in dieser Hinsicht nicht nur die Katholiken ihre Forderungen stellen, sondern das gesamte Filmpublikum.

Im besonderen könnt Ihr, Ehrwürdige Brüder, gerechtere Weise immer wieder die Tatsache betonen, daß die Filmindustrie Eures Landes selbst ihre Verantwortlichkeit in aller Deffentlichkeit zugegeben hat.

Mögen also die Bischöfe aller Welt die Filmindustriellen dahin aufklären, daß eine so bedeutende und weitverbreitete Macht nützlich geleitet werden kann auf das hohe Ziel individueller und sozialer Reform. Warum soll man in der Tat nur an die Unterdrückung des Bösen denken? Der Film braucht nicht ein bloßes Vergnügen zu sein, er braucht nicht nur nichtige und müßige Stunden auszufüllen, er kann und muß mit seinen großen Wirkungen Bildungsmittel werden und positiv zum Guten führen.

Wir halten es nunmehr bei der Bedeutung der Frage für nützlich, einige praktische Vorschläge zu machen.

Zunächst sollten, was Wir schon angedeutet haben, alle Seelsorger von ihren Gläubigen nach dem Beispiel ihrer amerikanischen Amtsbrüder das Versprechen zu erhalten suchen, niemals einer Kinodarstellung beizuwohnen, die Glaube und Sitte des Christentums beleidigt.

Dieses Pfand oder Versprechen erreicht man auf die wirksamste Weise durch die Pfarrei und durch die Schule und durch die eifrige Mitwirkung der Familienväter und -mütter, die sich ihrer schweren Verantwortung bewußt sind.

Die Bischöfe können sich auch zu diesem Zweck der katholischen Presse bedienen, die die Schönheit und den Wert eines solchen Versprechens darlegen wird.

Die Einlösung dieses Versprechens verlangt, daß das Volk gut darüber unterrichtet wird, welche Filme erlaubt sind für alle, welche nur mit Vorbehalt, welche schädlich oder positiv schlecht sind. Das erfordert die Veröffentlichung von regelmäßigen, häufig erscheinenden und sorg-

fältig hergestellten Listen, die man allen leicht zugänglich machen muß durch besondere Mitteilungen oder durch andere geeignete Publikationen: natürlich gerade auch durch die katholische Tagespresse.

Es wäre an sich wünschenswert, eine einzige Liste für die ganze Welt aufzustellen, weil überall das gleiche Gesetz der Moral in Geltung ist. Aber da es sich um Darstellungen handelt, die alle Klassen der Gesellschaft interessieren, groß und klein, gelehrt und ungelehrt, so kann das Urteil über einen Film nicht überall das gleiche sein in jedem Fall und unter jeder Rücksicht. In der Tat wechseln Lebensbedingungen, Sitten und Gebräuche in den verschiedenen Ländern; es scheint darum nicht praktisch zu sein, nur eine einzige Liste für die ganze Welt aufzustellen. Wenn aber auch nur in jeder Nation eine Klassifikation, so wie Wir sie oben gekennzeichnet haben, vorgenommen wird, so ist schon im Prinzip die verlangte Führung vorhanden.

Es wird deshalb notwendig sein, daß in jedem Lande die Bischöfe ein permanentes nationales Revisionsbüro schaffen, das die guten Filme fördern, die übrigen klassifizieren und das Urteil Priestern und Gläubigen zugänglich machen kann. Es wird dieses Büro am besten der Zentralstelle der Katholischen Aktion anvertraut, die unmittelbar von den hochwürdigsten Bischöfen abhängig ist. In jedem Fall muß dieses Büro gut eingerichtet sein: es muß der Aufklärungsdienst, um wirksam und organisch zu sein, auf nationaler Grundlage erfolgen und von einem Zentrum aus. Falls sodann sehr wichtige lokale Gründe es notwendig machen, können die hochwürdigsten Herren Bischöfe in ihrer eigenen Diözese durch ihre Diözesezensurkommission selbst in bezug auf die nationale Liste, die ihre Normen der ganzen Nation anpassen muß, strengere Maßstäbe anlegen, wie es für die Bedürfnisse der Gegend notwendig sein kann, und somit auch Filme zensurieren, die auf der allgemeinen Liste zugelassen wurden.

Dieses Filmamt wird ferner die Organisation der Pfarrkinos betreuen und jene Katholikenausschüsse, die für die Versorgung dieser Kinos mit revidierten Filmen tätig sind. Durch die Organisation solcher Kinos, die für die Industrie oft gute Abnehmer sind, kann sich ein neues Verfahren herausbilden, demgemäß die Industrie selber Filme produziert, die ganz und gar unsern Prinzipien entsprechen; Filme, die man leicht nicht nur in unsern Theatern, sondern auch in allen andern vorführen kann.

Wir geben zu, daß die Errichtung eines solchen bischöflichen Filmamtes ein gewisses Opfer verlangt und eine gewisse Belastung der Katholiken der einzelnen Länder darstellt. Aber die große Bedeutung des Filmthea-

ters und die Notwendigkeit, die Moralität des christlichen Volkes und ganzer Nationen zu schützen, läßt ein solches Opfer gerechtfertigt erscheinen.

In der Tat war ja die Tätigkeit unserer Schulen, unserer Vereine und auch der Kirche selbst geschwächt und in Gefahr gebracht durch die Landplage eines sittenlosen und verderblichen Filmwesens.

Das Filmamt soll im allgemeinen durch Mitglieder besetzt werden, die mit der Filmtechnik vertraut sind und wohl gefestigt in den Grundsätzen der christlichen Moral und Lehre. Es soll unter der Leitung eines vom Bischof auserwählten Geistlichen stehen, der sich direkt an den Arbeiten beteiligt.

Es empfehlen sich auch Anregungen und Austausch der Qualifikationen und Informationen zwischen den verschiedenen Ländern, um die Arbeit der Filmzensur wirksamer und harmonischer zu gestalten und um die verschiedenen Bedingungen und Umstände gebührend in Rechnung zu stellen. So wird sich eine einheitliche Richtung in den Urteilen und Qualifikationen in der gesamten katholischen Welterpresse herausbilden. Auch wird man die Erfahrungen, die nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in der Filmarbeit der Katholiken in anderen Ländern gemacht wurden, ebenso wie die Ergebnisse der großen Internationalen katholischen Filmkongresse auf diesen Büros sinngemäß ausnützen.

Sollten einmal die Mitglieder eines Filmamtes trotz aller guten Absichten und Vorkehrungen sich irren, wie das in allen menschlichen Dingen vorkommen kann, so werden die Bischöfe das in ihrer Klugheit und Hirtenfürsorge in möglichst wirksamer Weise wieder in Ordnung zu bringen wissen, und zugleich werden sie nach Kräften die Autorität und Wertschätzung des Amtes selbst schützen, z. B. dadurch, daß sie durch eine neue tüchtige Kraft das Ansehen des Amtes erhöhen oder diejenigen entfernen, die sich als weniger geeignet für eine so verantwortungsvolle Aufgabe gezeigt haben.

Wenn die Bischöfe der Welt ihre Verantwortlichkeit anerkennen und eine solche mühsame Ueberwachung des Filmwesens auf sich nehmen, woran Wir bei der Kenntnis ihres Hirteneifers nicht zweifeln, dann können sie eine große Aufgabe zum Schutz der Moralität ihres Volkes für die Stunden seiner Muße und seiner Erholung erfüllen. Sie werden die Billigung und die Mitarbeit aller Wohlgesinnten finden, seien es Katholiken oder Nichtkatholiken. Sie werden den Aufstieg dieser großen internationalen Macht, denn das ist der Film, auf sichere Wege leiten, zu dem hohen Ziel der Förderung ritterlicher Ideale und richtiger Lebensnormen.

Um diesen Vorsätzen und Wünschen, die aus Unserm

väterlichen Herzen hervorquellen, die rechte Kraft zu verleihen, flehen Wir um die Hilfe der göttlichen Gnade; in der Hoffnung auf sie erteilen Wir aus ganzer Seele Euch, Ehrwürdige Brüder, und dem Euch anvertrauten Klerus und Volk den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 29. Juni, dem Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 1936, im 15. Jahre Unseres Pontifikates.

Plus PP. XI.



(Ord. 14. 9. 1936 Nr. 13103.)

Kirchenkollekte für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge.

Größer denn je ist die seelische Not der Kinder von 20 Millionen auslandsdeutscher Katholiken. Die religiöse und seelsorgerliche Lage unserer auslandsdeutschen Glaubensbrüder ist zum großen Teil, vor allem in der Diaspora draußen, trostloser als in der schlimmsten Diaspora unseres Vaterlandes. Es mangelt ihnen oft an der notwendigsten kirchlichen Seelsorge. Sie haben keine Priester, keine Kirchen, keine Schulen. Jahrelang müssen sie deutschen Gottesdienst entbehren. Aus ihren Berichten ruft immer wieder das Verlangen nach einer deutschen Predigt und den alten Kirchenliedern in der Muttersprache. Es gibt heute noch Gebiete, wo unsere Glaubensbrüder jahrzehntelang keinen Priester sehen.

Diese Noth treffen unsere auslandsdeutschen Kinder doppelt. Tausende von Kindern deutscher katholischer Familien haben keinen Religionsunterricht in der Muttersprache, müssen deutschen Gottesdienst entbehren, haben kein Religionsbüchlein, keine Bibel in der Muttersprache, sehen vielleicht jahrelang keinen deutschen Priester. Diese deutschen Kinder, ihre Väter und Mütter, rufen um Hilfe.

Das päpstliche Werk der hl. Kindheit hat sich seit Jahren zur Aufgabe gestellt, durch eine jährliche Kirchenkollekte bei den Schulkindern den Hunderttausenden im Glauben und Volkstum bedrohten Kindern unserer deutschen Glaubensbrüder des Auslandes Hilfe zu leisten. Mit Freuden kann festgestellt werden, daß durch diese Hilfe mancher deutsche Priester zu diesen Kindern gesandt wurde, große Posten von deutschen Religions- und Lesebüchern, Bibeln und Gebetbüchern hinausgegeben werden konnten, tausende von Kindern durch Ferienkurse und in Heimen Religionsunterricht erhielten, oft den ersten ihres Lebens.

Die diesjährige Kirchenkollekte bei den Schulkindern für die auslandsdeutsche Kinderseelsorge ist am ersten Sonntag

im November, am Feste Allerheiligen, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Sie ist sorgfältig vorzubereiten. Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Schon in den Tagen vor der Kirchensammlung sollten die Kinder auf die Wichtigkeit der Sache hingewiesen werden. Es ist dies das einzige Mal im ganzen Jahre, daß die katholischen auslandsdeutschen Kinder an ihre Brüder und Schwestern in der Heimat appellieren.

2. In der Kirche sollte jedes Kind eine größere Spende als gewöhnlich abgeben.

3. Auch in den Tagen nach der Kirchentollekte sollten den Kindern, denen die Abgabe der Spende aus irgendeinem Grunde nicht möglich war, Gelegenheit gegeben werden, in der Kirche oder im Pfarrhaus dies nachzuholen.

Die Erträgnisse der Schulkindertollekte sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postfachkonto Karlsruhe Nr. 2379) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 14. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1936 Nr. 13303.)

Caritaskollekte.

Die herbstliche Caritaskollekte ist am Erntedankfest, Sonntag, den 4. Oktober, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen abzuhalten. Mit Rücksicht darauf, daß die kirchliche Lebensmittelammlung nicht mehr stattfinden kann, kommt der Caritaskollekte eine besondere Bedeutung zu. Die Kollekte wolle daher den Gläubigen besonders empfohlen werden. Der Erntedank soll neben dem feierlichen Gottesdienst auch in einer besonderen Hilfe für die Armen bestehen.

Gleichzeitig ermuntern wir die Pfarrgeistlichen, im Hinblick auf die sehr beschränkten Möglichkeiten der Mittelbeschaffung für die kirchliche Liebestätigkeit, den Caritasverband bei der Mitgliederwerbung weitgehend zu unterstützen. Wir verweisen auf unseren Erlaß vom 27. November 1935 und ersuchen dringend, die Einheit unserer kirchlichen Liebestätigkeit durch die Mitgliedschaft beim Caritasverband weitgehendst herzustellen.

Freiburg i. Br., den 12. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1936 Nr. 13247.)

Zum Erntedankfest.

Die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsselhof, Reichstraße 20 hat eine Materialmappe für die Feier des Erntedankfestes bearbeitet, die Vortrags-

und Predigtsskizzen, kirchliche Fei ergestaltungen, Sprechzöhre und sonstige Materialangaben enthält. Der Preis der Mappe beträgt *RM* 2.50.

Freiburg i. Br., den 12. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 17. 9. 1936 Nr. 13518.)

Tagung der Religionslehrer an Höheren Schulen in der Erzdiözese Freiburg.

Am 19. und 20. Oktober d. J. findet mit unserer Genehmigung im Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br. eine Tagung der Religionslehrer an Höheren Schulen der Erzdiözese statt. Die Tagungsordnung ist folgende:

Montag, den 19. Oktober, 8 Uhr: Eröffnung der Tagung; anschließend Referat des Universitätsprofessors Dr. Honecker über die philosophischen Strömungen der Gegenwart, I. Teil (1 1/2 stündig).

10 Uhr: Prof. Dr. Bundschuh: Die Lektüre der Hl. Schrift im Religionsunterricht.

Nachmittags: Besprechung von Standesfragen.

20 Uhr: Lichtbild und Film im Religionsunterricht (praktische Vorführungen durch die Lichtbildstelle des Deutschen Caritasverbandes).

Dienstag, den 20. Oktober, 8 Uhr: Requiem für die verstorbenen Religionslehrer in der Adelhauser Kirche.

9 Uhr: Univ. = Prof. Dr. Honecker über die philosophischen Strömungen der Gegenwart, II. Teil (1 1/2 stündig).

10 1/2 Uhr: Prof. Schinzinger: Das Leben der Heiligen im Religionsunterricht.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Prof. Dr. E. Kern in Freiburg i. Br., Urachstraße 21.

Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen, die an höheren Schulen haupt- oder nebenamtlich Religionsunterricht erteilen, sich zur Teilnahme an diesem Kurs melden. Voraussichtlich wird auch der Herr Erzbischof antwesend sein.

Freiburg i. Br., den 17. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 9. 1936 Nr. 13302.)

Schulungskurs des Borromäusvereins.

Auf dem Schulungskurs für Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Borromäusvereine im Borromäushaus in Bonn, Wittelsbacher Ring 9 vom 5.—9. Oktober ist folgendes Programm vorgesehen:

Montag, den 5. Oktober:

10 Uhr: Begrüßung der Kursteilnehmer.

11 Uhr: Prof. Dr. Steinbüchel-München: Die Entchristlichung des Denkens seit der Aufklärung.

16 Uhr: Prof. Dr. Behn-Bonn: Die Abwehr- und Aufbauarbeit des Katholizismus seit Mitte des 19. Jahrhunderts.

Dienstag, den 6. Oktober:

9 Uhr: Die Hausbücherei und ihre Auswertung.

11 Uhr: Dr. Hümmeler-Düsseldorf: Die Aufgabe des religiösen Buches in der heutigen Zeit.

16 Uhr: Dr. Jost-Bonn: Möglichkeiten und Behinderung der Werbung für Verein und Bibliothek.

Mittwoch, den 7. Oktober:

10 Uhr: Dr. Dietrich-Salzburg: Die Aufgaben des katholischen Verlegers und Autors.

Donnerstag, den 8. Oktober:

9 Uhr: Dr. Rumpf-Bonn: Die schöne Literatur in der Pfarrbücherei.

11 Uhr: Kumbach-Freiburg: Was fordert die Jugend von der Bücherei?

16 Uhr: Dr. Rumpf-Bonn: Ueberführung der Kur-Leser in die Mitgliedschaft.

Freitag, den 9. Oktober:

9 Uhr: Direktor Braun-Bonn: Unsere Aufgaben.

Die Teilnahme am Kursus ist kostenlos. Anmeldungen sind an das Generalsekretariat des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacher Ring 9 zu richten. Von dort aus werden auch Wohnungen vermittelt. Wenn die Anmeldung bis zum 30. September 1936 erfolgt, kann rechtzeitige Benachrichtigung wegen der Wohnung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 12. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 9. 1936 Nr. 13656.)

Rekruten-Exerzitien.

Die Rekruten-Exerzitien haben erfreulicher Weise einen solchen Anklang gefunden, daß weitere Kurse angelegt werden mußten. Dieselben finden statt:

Beuron (Kloster): Freitag, den 9. bis Montag, den 12. Oktober;

Lindenberg: Montag, den 5. bis Freitag, den 9. Oktober;

Neckarelz: Freitag, den 9. bis Dienstag, den 13. Oktober.

Vorstehende Exerzienturje sind den Gläubigen mit besonderer Empfehlung auf der Kanzel bekannt zu geben und an den Kirchengingängen anzuschlagen.

Freiburg i. Br., den 22. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 9. 1936 Nr. 13331.)

Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M.

Vom Arbeitsausschuß für den Bau der Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M. werden wir um Bekanntgabe folgender Mitteilung ersucht:

„Die Sammelerlaubnis für die Frauenfriedenskirche in Frankfurt a. M. gemäß Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1935 endete am 1. September 1936. Es sind deshalb aus allen Broschüren die Sammelerläufe und Zahlkarten zu entfernen.

Die Broschüren können dagegen ungestört weiter verkauft werden. Ebenso können Kollekten stattfinden. Die hochwürdige Geistlichkeit wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß alle restlichen Broschüren abgesetzt werden. Nur dann kann das Heiligtum der katholischen Frauen, die Gebets- und Opferstätte um den Frieden, vollendet werden.“

Wir empfehlen das Ersuchen des Arbeitsausschusses der wohlwollenden Beachtung und Unterstützung.

Freiburg i. Br., den 15. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 5. 9. 1936 Nr. 12872.)

Am Büchertisch.

Wie wir hören, bereitet der Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br., eine Hauszeitschrift vor, die im September zum ersten Mal herauskommt. Sie wird in fesselnder Weise vom Schaffen eines großen deutschen Verlags berichten, sie wird Proben aus der jüngsten Produktion vorlegen und vom Leben und Werk der Autoren erzählen. Die reichillustrierte Hauszeitschrift erscheint unter dem Titel „Am Büchertisch — Hausmitteilung des Verlags Herder, Freiburg“ und wird kostenlos an Interessenten abgegeben. Bestellungen können durch Vermittlung des Buchhandels aufgegeben oder unmittelbar an den Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br., Abteilung Hauszeitschrift, gerichtet werden.

Freiburg i. Br., den 5. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 9. 1936 Nr. 12849.)

Kirchensteuer für 1936/37.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die beabsichtigte Aenderung des preussischen Kirchensteuergesetzes kann im laufenden Rechnungsjahre nicht mehr zur Durchführung kommen; somit müssen für 1936/37 die Steuerbeschlüsse auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gefaßt werden.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat nun unterm 22. August 1936 eine eingehende Anweisung über die Kirchensteuer an die kirchlichen Behörden erlassen, die wir nachstehend zur Kenntnis bringen.

Die Kirchenvorstände wollen unter Berücksichtigung der in diesem Erlaß gegebenen Weisungen die Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerbeschlüsse in kürzester Friste vorbereiten.

Die Höhe der Umlage zum Diözesanfond kann erst nach Eingang der ministeriellen Genehmigung jeder einzelnen Kirchengemeinde mitgeteilt werden. Es ist mit annähernd dem gleichen Beitrag wie in den Vorjahren zu rechnen, da der Bedarf des Fondes sich im laufenden Rechnungsjahre gegenüber den letzten Jahren nur wenig geändert hat.

Freiburg i. Br., den 23. September 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Der Reichs- u. Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
G I 886, G II (3)

Berlin W 8,
den 22. August 1936
Leipzigerstr. 3.

S o f o r t !

Kirchensteuer 1936.

Die Verhandlungen über den in meinem Schreiben vom 7. April 1936 — G I 1400.36 — erwähnten Gesetzentwurf zur Aenderung des Kirchensteuerrechts in Preußen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Es werden daher die Kirchensteuerbeschlüsse nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu fassen und wegen der vorgerückten Zeit mit ganz besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sein.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begleiterlaß vom gleichen Tage — G I 10495 G II — (Zentr. Bl. u. B. 1933 S. 93). Ich bemerke jedoch hierzu folgendes:

A.

Haushalt.

Da auch in diesem Jahre die steuerliche Leistungsfähigkeit des Deutschen Volkes angesichts großer und wichtiger allgemeiner Aufgaben stark in Anspruch genommen werden muß, muß der Haushalt der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf das Sparfamste aufgestellt werden. Ich bitte die kirchlichen Aufsichtsbehörden, hierauf vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse ihr besonderes Augenmerk zu richten. Für die Staatsaufsichtsbehörden liegt der in III bzw. VI D der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 69 u. 121) vorgegebene Fall vor, daß die Aufsicht des Staates, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht nur durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt wird, sondern auch in besonderem Maße durch die Verpflichtung gegenüber der Leistungsfähigkeit der gesamten Volksgemeinschaft geleitet wird. Wenn auch die Staatsaufsichtsbehörden die kirchlichen Haushaltspläne nicht zu genehmigen haben, so bilden diese Haushaltspläne doch die Grundlage für die Prüfung, ob und in welchem Umfang kirchliche Bedürfnisse im Sinne der §§ 1 der Kirchensteuergesetze als vorliegend anzuerkennen sind. Bei dieser Prüfung wird von dem Haushaltsplan auszugehen sein, der dem für das Rechnungsjahr 1934 genehmigten Steuerbeschlusse zu Grunde gelegen hat und dessen Ausgabeposten im allgemeinen als angemessen unterstellt werden können. Abweichungen müssen besonders und eingehend begründet sein und können nur in dringenden Fällen anerkannt werden. Solche Ausnahmefälle können sich insbesondere ergeben:

- a) Bei Erhöhung der Pfarrbesoldungsleistungen (Pflichtleistungen) der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die in Abweichung von dem Stande von 1934 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde angeordnet sind.
- b) Bei Wiederaufnahme eines tragbaren Schuldendienstes (Verzinsung und Tilgung).
- c) Bei 1934 noch nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Beiträgen zum Reichsnährstand.
- d) Bei dringenden Zustandsetzungen der Substanz der kirchlichen Gebäude (in Dach und Fach).
- e) Bei gegen 1934 erhöhten Kosten, die gerade in diesem Jahre bei der Erhebung der Kirchensteuer entstehen.

Bei allen Kirchensteuerbeschlüssen ist besonders zu prüfen, ob Kirchensteuerüberschüsse aus dem Vorjahre zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen sind.

B.

Maßstabsteuer.

Bei der Wahl, welche Maßstabsteuern der Kirchensteuer zu Grunde zu legen sind und ob und in welchem Umfang ein Kirchgeld zu erheben ist, ist zu beachten, daß eine der wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Lage der Steuerpflichtigen entsprechende gerechte Verteilung der Kirchensteuerlast erreicht werden muß. Soweit seit längerer Zeit die Wahl auf dieselben Maßstabsteuern bzw. das Kirchgeld gefallen ist, und Beschwerden nicht vorliegen, wird die bisherige Wahl als zweckentsprechend zu unterstellen sein.

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Die der Kirchensteuer für 1936 zu Grunde zulegende Einkommensteuer des Kalenderjahres 1935 ist sowohl für die Veranlagten wie für die Lohnsteuerpflichtigen nach den Sätzen des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — berechnet worden. Für die Berechnung der Kirchensteuer 1936 ist jedoch bei den Kirchensteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1935 nach den Sätzen für Ledige herangezogen worden sind, ein Abschlag von 20 v. H. zu machen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes steht unmittelbar bevor. Der Abschlag kommt immer zur Anwendung, wenn bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Steuersätze für Ledige angewendet worden sind, also z. B. auch bei Verwitweten, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Er kommt bei einem Steuerpflichtigen, der nach dem Einkommensteuergesetz den Sätzen für Ledige unterliegt, auch dann zur Anwendung, wenn bei ihm ein niedrigerer als der tarifmäßige Steuerbetrag deshalb festgesetzt worden ist, weil ihm nach § 33 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit mindern, bewilligt worden ist.

Beispiel: Bei einem Kirchensteuerpflichtigen, der nach dem Tarif für Ledige für das Kalenderjahr 1935 nach einem Einkommen von 3800—4200 RM zu einer Einkommensteuer von 640 RM veranlagt worden ist oder bei dem im Kalenderjahr 1935 eine Lohnsteuer von 640 RM einbehalten worden ist, wird die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 nach einer um 20 v. H. verminderten Einkommensteuer, mithin nach $640 - 128 = 512$ RM berechnet. Beträgt der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H., so ist die Kirchensteuer auf 10 v. H., von $512 = 51,20$ RM festzusetzen.

Da die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege vorliegen und auch

die Veranlagung zur Einkommensteuer abgeschlossen sein wird, werden die Finanzämter in der Lage sein, über die für 1935 veranlagte und einbehaltene Einkommensteuer jeder Kirchengemeinde eine zutreffende Auskunft zu geben.

C.

Höhe der Kirchensteuer.

Da für die Beurteilung des Bedarfs von dem Haushaltsplan von 1934 auszugehen ist, muß auch für die Beurteilung der Höhe der Zuschlagssätze von der Höhe der für das Rechnungsjahr 1934 beschlossenen und genehmigten Hundertsätze ausgegangen werden. Bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer und dem Kirchgeld ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Einkommensteuer.

Die Höhe der Einkommensteuer ist in hohem Maße durch die Wirtschaftslage bedingt. Die Gesamtwirtschaftslage 1935 hat sich gegen das der Kirchensteuer 1934 zu Grunde liegende Jahr 1933 aber ganz bedeutend gebessert. Schon infolge der Einarbeitung von Nebensteuern in den Tarif des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 hat die der Kirchensteuer zu Grunde liegende Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Auf das ganze Reich gesehen, ist die Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 um etwa 100 v. H., d. h. auf das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung wirkt sich allerdings für die Kirchensteuer nicht gleichmäßig und nicht für jede Kirchengemeinde voll aus, da infolge des in Preußen bestehenden Ortskirchensteuersystems die steuerlichen Verhältnisse in der einzelnen Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) maßgebend sind, und da auch z. B. infolge der Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen, infolge der Beachtung der Lohnsteuerfreien Grenze bei der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, infolge von etwa in der betreffenden Kirchengemeinde erfolgten, steuerlich bedeutenden Austritten und infolge des angeordneten Abschlags von 20 v. H. bei den nach den Sätzen für Ledige herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen Abstriche zu machen sein werden. Dennoch kann die Steigerung in den Kirchengemeinden, deren steuerliche Leistungsfähigkeit auf der Einkommensteuer beruht, durchschnittlich auf erheblich mehr als die Hälfte angehebt werden. In Gegenden, in denen die Industrie aufgeblüht ist, wird diese Steigerung bedeutend höher sein.

Ich ersuche daher, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei gleichbleibenden Hundertsätzen zu den anderen Maßstabsteuern eine entsprechende Senkung der Einkommensteuerzuschläge eintritt. Im Interesse der notwendigen

Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann in der Regel von einer Beanstandung des Hundertsatzes abgesehen werden, wenn er nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des für 1934 beschlossenen Hundertsatzes beträgt. Das gleiche gilt auch bei einem höheren Hundertsatz, wenn aus ihm kein höheres Aufkommen erwartet wird, als in dem Haushalt für 1934 eingesetzt war.

Wenn aber sowohl der für 1936 beschlossene Hundertsatz höher ist als $\frac{2}{3}$ des Hundertsatzes für 1934 als auch das für 1936 erwartete Aufkommen, das für 1934 eingesetzte übersteigt, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erhöhung des Steuerbedarfs gegenüber 1934 durch die oben zu A. a — e aufgeführten oder durch andere bei Anlegung eines strengen Maßstabes zwangsläufige Mehrausgaben verursacht ist, vorausgesetzt, daß sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können. In diesem Falle ist, wenn es sich um Beschlüsse von Kirchengemeinden in Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt und entweder beabsichtigt ist, andere als die oben unter A. a — e aufgeführten Mehrausgaben als zwangsläufig anzuerkennen, oder einen Hundertsatz ausnahmsweise zu genehmigen, der über $\frac{3}{4}$ des Hundertsatzes von 1934 hinausgeht, meine Ermächtigung zur Genehmigung einzuholen.

2. Kirchgeld.

Soweit das Kirchgeld nach der Höhe der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen gestaffelt ist, bestehen gegen die Beibehaltung der bisherigen Kirchgeldsätze keine Bedenken, wenn die Stufen des Kirchgeldtarifs durchweg etwa um $\frac{1}{3}$ erhöht werden. Hat für 1934 der nachstehende Tarif gegolten, so wäre dieser etwa durch den daneben angegebenen Tarif für 1936 zu ersetzen:

Tarif für 1934		Tarif für 1936	
Einkommenst.	Kirchgeld	Einkommenst.	Kirchgeld
RM	RM	RM	RM
weniger als 10	1	weniger als 13	1
10 bis 80	2	13 bis 107	2
80 bis 150	4	107 bis 200	4
usw.			

D.

Sonstige Vorschriften.

1. Außer den zu VII der Richtlinien angeführten Anlagen ist den Kirchensteuerbeschlüssen der genehmigte Kirchensteuerbeschuß und der Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1934 sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer für 1935 beizufügen.

2. Die für dieses Rechnungsjahr erhobenen Vorauszahlungen sind auf die Kirchensteuerschuld anzurechnen. Ich empfehle, in den jetzt zu fassenden Kirchensteuerbe-

schließen die Zahlungsstermine der Vorauszahlungen für 1937 festzusetzen. Mit einem von mir anzuordnenden Abschlage ist nicht zu rechnen.

3. Ergibt sich infolge der Senkung der Zuschlagätze zur Einkommensteuer trotz Beibehaltung des 1934 beschlossenen Hundertsatzes zu den Realsteuern eine Überschreitung der Grenze von 1:4, so bedarf es meiner Ermächtigung nicht.

4. Die Nachweisungen über die Kirchensteuer sind wie bisher einzureichen.

Infolge der vorgerückten Jahreszeit ist die besonders beschleunigte Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse bei allen damit befaßten Stellen eine unabweisbare Notwendigkeit. Diese Beschleunigung ist aber nur dann möglich, wenn die Beschlussfassung und Berichterstattung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände so sorgfältig erfolgt, daß Rückfragen und weitere Erkundigungen vermieden werden können.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1936 — G. S. 39 — gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Ich ersuche Sie, mir hierüber unter Beifügung eines Belegblattes über die Veröffentlichungen Mitteilung zu machen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

Im Auftrage

Stahn.

(Erzb. D. St. R. 14. 9. 1936 Nr. 17405.)

Urkundensteuer bei Pachtverträgen und Pachtbürgschaften.

An die Herren

Pfründnießer, Pfründeverwalter und Stiftungsräte!

Mit Rücksicht auf das am 1. Juli 1936 in Kraft getretene Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 — RGBl. I S. 407 — weisen wir für die Neuverpachtung von kirchlichen Grundstücken darauf hin, daß alle abzuschließenden Pacht- und Mietverträge über Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile (nicht Jagdpachtverträge) nach § 13 Abs. 6 Ziff. 1 des Urkundensteuer-Gesetzes von der Urkundensteuer befreit sind, wenn der jährliche Pacht- oder Mietzins *RM* 900.— nicht übersteigt.

Diese Freigrenze gilt aber nicht für die zu den Pachtverträgen von den Pächtern beizubringenden Bürgschaftserklärungen. Für diese gilt nur die allgemeine Freigrenze des § 4 Ziff. 1 des Urk. St. G. Diese Bürgschaften sind also urkundensteuerfrei, wenn ihr Geschäftswert *RM* 150.— nicht übersteigt. Der Geschäftswert für die Urkundensteuer wird nach dem Wert der Hauptverbindlichkeit — dem Pachtvertrag — berechnet, und zwar

- a) bei einem Pachtvertrag auf bestimmte Zeit von dem für die ganze Vertragsdauer vereinbarten Entgelt,
- b) bei einem Pachtvertrag auf eine unbestimmte Zeit von dem für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Entgelt.

Es sind demnach steuerfrei:

1. Alle Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, wenn das auf ein Jahr errechnete Entgelt *RM* 900.— nicht übersteigt.

2. Alle zu den Pachtverträgen abgegebenen Bürgschaften, deren Geschäftswert *RM* 150.— nicht übersteigt, das sind Bürgschaften für Pachtverträge, die bei 6jähriger Dauer nicht über *RM* 25.— und bei 9jähriger Dauer nicht über *RM* 16.66 jährlich Pachtzins haben.

Die Urkundensteuer beträgt bei Pachtverträgen über ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück, soweit sie nach obigen Ausführungen steuerpflichtig sind, 1 vom Tausend, ebenso bei Bürgschaftserklärungen.

In allen Pachtverträgen, die urkundensteuerpflichtig sind, ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach eine etwaige Urkundensteuer vom Vertragsgegner (Pächter usw.) zu tragen und vor Auskhändigung der Urkunde an das Finanzamt zu entrichten ist.

Freiburg i. Br., den 14. September 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

St. Blasien, decanatus Waldshut.

Collatio libera. Petitores libellos intra 14 dies proponant.

Steinhofen, decanatus Hechingen.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern; petitiones intra 14 dies ad Cameram Aulicam in Sigmaringen dirigantur.

Sterbfall.

10. Sept.: Christian Mühling, Pfarrer a. D. in Oberlauda.

R. I. P.

